

Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Bordesholm (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 02.04.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeinden Grevenkrug, Groß Buchwald, Hoffeld, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Sören, Schmalstede und Schönbek des Amtes Bordesholm.
- (2) Das Amt betreibt die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers als öffentliche Einrichtung (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (4) Das Amt schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 3. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schlammes.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm.
- (3) Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und

Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kläranlage befindet oder der Eigentümer eines Grundstücks ist, das zu einer Abwasserbetreibergemeinschaft gehört, hat sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen, sofern das Abwasser nicht in eine zentrale gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 4

Bau, Betrieb und Überwachung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Kleinkläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne Weiteres entleert werden kann.
- (3) Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (4) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Amtes ist
 - a. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme
 - b. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser
 - c. zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung sofort ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.
- (5) Wenn es aus den in Abs. 4 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Amt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

- (6) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Amt berechtigt, die Übernahme des Klärschlammes zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist es hierzu verpflichtet.

§ 5 Einbringungsverbote

- (1) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a. Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b. feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - c. schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können,
 - d. Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e. pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser,
 - f. infektiöse Stoffe und Medikamente.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 6 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden vom Amt oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Amt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:
1. Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert.
 2. Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt.
- (3) Tritt in besonderen Fällen ein darüber hinausgehender Leerungsbedarf auf, so hat der betreffende Verpflichtete beim Amt besondere Abfuhrtermine zu beantragen (Bedarfsentleerung).
- (4) Die Termine für die Regelentleerungen werden vom Amt rechtzeitig vorher in seinem Amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht. Der Grundstückseigentümer ist ver-

pflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung zum festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.

- (5) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 31 Abs. 1 Landeswassergesetz. Sie handeln im Auftrag des Amtes.

§ 7

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und Abscheider sowie sonstiger Nebenanlagen und für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.

§ 8

Altanlagen

Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 3 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Amt entleeren bzw. entschlammern zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 9

Benutzungsgebühren – Abgabentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 10

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschnldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten; bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschnldner.

Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleich Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschnldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

- (2) Wechselt der Gebührenschnldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschnldner Gesamtschnldner.

§ 11 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen je cbm abgeholten Abwassers **26,-- €**.

§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Fertigstellung der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald die Grundstücksabwasseranlage beseitigt oder stillgelegt wird.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr für die Regelentleerung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt durch den mangelnden Zustand der Grundstückskläranlage, ihr vorschriftswidriges Verhalten und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 3 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem Amt überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt bzw. seine Beauftragten entleeren lässt;
 - b. § 4 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder entgegen § 8 nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt, unzulässige Ab-

wassereinleitungen vornimmt oder den damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;

- c. § 6 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - d. § 6 Abs. 2 die Anforderung der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - e. § 7 geregelten Auskunft- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig nach 134 Abs. 5 GO handelt, wer den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 zuwiderhandelt.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch das Amt Bordesholm zulässig. Das Amt Bordesholm darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Bordesholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasseranlagensatzung vom 04.06.2003 außer Kraft.

Bordesholm, den

Amt Bordesholm
Der Amtsdirektor
